

Richtlinie

des Kreises Coesfeld zur finanziellen Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld

ab 01.01.2027

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Kreis Coesfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie unter anderem zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 11 Abs. 4 SGB XII, § 16 a Nr. 4 SGB II und § 7 Abs. 7 KCanG Zuwendungen an geeignete Stellen mit dem Ziel, ein flächendeckendes Beratungsangebot für jedermann, d.h. für Betroffene oder von Sucht bedrohte Bürger*innen und Familien zu schaffen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe gefördert wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen anhand einer Bewertungsmatrix und ist begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreises sowie der Fördermittel des Landes für diesen Zweck. Ausfallende Landesmittel gehen nicht zu Lasten des Kreises.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Betreuung Sucht- und Drogenkranker sowie Drogengefährdeter und zur Suchtprävention im Kreis Coesfeld. Dafür werden insgesamt 10 Fachkraftstellen gefördert, wovon 2 Stellen jeweils einer Suchtpräventionsfachkraft und eine Stelle einer Fachkraft für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen vorbehalten sind. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stellt der Kreis Coesfeld sicher, dass an den vorgegebenen Standorten (Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen) mindestens je ein Beratungsangebot gefördert wird.
- 2.2 Zu den Aufgaben der Fachstellen gehören insbesondere
- die Erbringung von Leistungen der Beratung und Betreuung Betroffener, ihrer Angehörigen sowie von Selbsthilfegruppen im Kreis Coesfeld. Dies schließt auch die aufsuchende Sozialarbeit, unabhängig davon, welches Suchtmittel konsumiert wird oder welche Verhaltenssucht vorliegt, mit ein.
 - die Suchtprävention im Kreis Coesfeld mit dem Ziel, einen späteren Suchtmittelmissbrauch zu verhindern. Dazu sind zielgruppenspezifische Präventionsangebote, Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren und Mediatoren durchzuführen. Eine interdisziplinäre Kooperation und

einrichtungsübergreifende Vernetzung auf lokaler und überregionaler Ebene zur Schaffung eines Präventionsnetzwerkes ist aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Maßnahmen zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind durchzuführen.

- 2.3 Empfänger von Suchtberatung nach dieser Richtlinie sind die Betroffenen selbst, ihre Angehörigen oder Mitbetroffene sowie weiter interessierte Partner wie Betriebe, soziale Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Schulen, Ämter, u.a.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die durch den Kreis Coesfeld im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens für geeignet anerkannten freien Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die einzelnen Beratungsstellen müssen im Kreis Coesfeld in den Orten Coesfeld, Dülmen oder Lüdinghausen liegen und für ratsuchende Einwohner des Kreises als solche erkennbar und zugänglich sein.

- 4.2 Für die in den Beratungsstellen anfallenden Aufgaben werden jeweils mindestens zwei festangestellte, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte eingesetzt. Stellenteilung ist bei Arbeitsplatzteilung möglich und bei der Antragstellung mit anzugeben.

Gefördert werden Fachkräfte, die eine der folgenden Qualifikationen nachweisen:

- a) abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (Diplom/Bachelor/Master) mit staatlicher Anerkennung,
- b) abgeschlossenes Studium der Psychologie (Diplom/Bachelor/Master) mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Abschlussgrad an staatlich anerkannter Hochschule,
- c) staatliche Zulassung als Arzt/Ärztin, Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in,
- d) vergleichbar geeignete und abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention.

Je Fachkraft werden max. 0,2 Verwaltungsstellen gefördert.

- 4.3 Dem Förderantrag ist eine Konzeption der Beratungsstelle beizufügen, die Angaben zur räumlichen, sachlichen sowie personellen Ausstattung enthält.

Dabei ist sicherzustellen, dass werktätlich von montags bis freitags Sprechstunden angeboten werden, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Es muss

gewährleistet sein, dass jeder Hilfesuchende innerhalb von zwei Sprechstundentagen einen Beratungstermin erhält.

4.4 Für jede Beratungsstelle ist eine Fachkonzeption vorzulegen, mit der Beschreibung zur Erreichung der Zielgruppen und den Inhalten der Angebote sowie den Maßnahmen zu Prävention und Hilfen. Die Fachkonzeptionen werden anhand einer Matrix bewertet und auch als Entscheidungshilfe herangezogen, sofern für einen Standort eine Auswahl zu treffen ist.

4.5 Jeder Träger kann einen Förderantrag für eine oder mehrere Beratungsstellen stellen.

4.6 Die Antragsteller verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen im Rahmen der Landesförderung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Entsprechende Eigenerklärungen sind hierzu abzugeben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Bewilligungszeitraum

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Erfüllung der geförderten Aufgaben gewährt. Bei den Mitteln handelt es sich um Kreismittel sowie Landesmittel, die speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Zuwendungsfähig ist die Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachkosten nach Ziff. 5.3, 5.4 und 5.5 zu den geförderten Stellen pro Jahr. Zur verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanung werden die Bemessungswerte für maximal berücksichtigungsfähige Personal- und Sachkosten gemäß Ziff. 5.3 und 5.4 jeweils nach dem pro Jahr aktuellen Gutachten der "KGSt" (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) über die durchschnittlichen kommunalen "Kosten eines Arbeitsplatzes" herangezogen.

5.3 Als Sachkosten in der Gesamtsumme nach Ziff. 5.2 berücksichtigungsfähig sind tatsächliche Sachausgaben für die Aufgabenwahrnehmung der geförderten Stellen in Höhe von derzeit bis zu 6.250 € pro VZÄ/Jahr entsprechend der Sachkostenpauschale (ohne IT-Kosten) nach "KGSt". In dem Bemessungswert für die Sachkosten sind insbesondere Ausgaben enthalten für:

- Miete von Büroräumen
- Betriebskosten
- Reinigung
- Instandhaltung und Wartung der Räume
- Büromaterialien

- Fortbildungen/Supervision
- Reisekosten nach dem LRKG

5.4 Als Personalkosten in der Gesamtsumme nach Ziff. 5.2 berücksichtigungsfähig sind tatsächliche Personalausgaben für die Fach- und Verwaltungskräfte, die hauptamtlich die geförderten Stellen besetzen und zur Aufgabenwahrnehmung tätig sind, bis zur Summe der nach Satz 2 zu berücksichtigenden Werte für Personalkosten nach "KGSt". Als Bemessungswerte werden dazu für die Fachkräfte der KGSt-Wert zu den Jahrespersonalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe S12 (nach TVöD-V VKA Anlage C (SuE-Tarifentgelte)) und für die Verwaltungskräfte der KGSt-Wert zu den Jahrespersonalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe E6 (nach TVöD-V VKA Anlage A (Verwaltung), Bereich 7, Kategorie alle) berücksichtigt.

5.5 Bei einer nicht ganzjährigen oder nicht vollumfänglichen Besetzung der geförderten Stellen, bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung (Entgelt) oder bei einem verbindlichen Entgelterstattungsanspruch (z.B. nach dem Mutterschutzgesetz oder Aufwendungsausgleichsgesetz) sind anteilige Minderungen der Werte zur Bemessung der Zuwendung in der Gesamtsumme nach Ziff. 5.2 zu berücksichtigen.

5.6 Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils fünf Jahre, beginnend mit dem 01.01.2027.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Kreises Coesfeld.

6.2 Nach Aufruf zur Interessenbekundung ist der erforderliche Antrag beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, Stichwort „Interessenbekundung“, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld vor Maßnahmebeginn fristgerecht schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Erklärungen und Unterlagen zu stellen.

Die Antragsvordrucke sowie die Hinweise zum Ausfüllen und die Vordrucke der auszufüllenden Erklärungen und Anlagen sind auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter der Rubrik Themen/Projekte zum Stichwort Gesundheit deutlich sichtbar zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

6.3 Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides für den gesamten Förderzeitraum.

6.4 Die Auszahlung wird jährlich in zwei Teilraten vorgenommen. Die 1. Rate wird zum 01.03. des jeweiligen Jahres fällig; die 2. Rate zum 01.09. Mit der 2. Rate werden evtl. Forderungen aus der Prüfung des Verwendungsnachweises verrechnet.

7. Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel

7.1 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

7.2 Der Träger verpflichtet sich, bis zum 15. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung pro Jahr nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht über die durchgeführte Aufgabenwahrnehmung und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die für die Abrechnung erforderlichen Formblätter werden in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

7.3 Der Verwendungsnachweis enthält die zahlenmäßige Auflistung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zur Beratungsstelle; insbesondere alle Personalausgaben sind auf Anforderung durch Auszüge aus Büchern und Buchungen zu belegen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung werden die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) sowie die Bestimmungen zum Einsatz der Landesmittel zur "Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen" für anwendbar erklärt.

9. In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung ab 01.01.2027 tritt zur Vorbereitung des Interessenbekundungsverfahrens einen Tag nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld in Kraft und damit am XX.XX.XXXX.

Die vorherige Richtlinie vom 25.09.2019 zur Förderung bis zum 31.12.2026 tritt am 01.01.2027 außer Kraft.